

IV. Nachtragssatzung

zur

Satzung der Gemeinde Holm über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 24. Januar 2003, zuletzt geändert am 10. November 2006, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.05.2008 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 , wird wie folgt neu gefasst:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung, der gemeindlichen Ausschüsse und der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der gemeindlichen Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, und der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von €je Sitzungstag.

Artikel 2

Die Nachtragssatzung tritt zum 1. Juni 2008 in Kraft.

Holm, den 07.05.2008

Gemeinde Holm
Der Bürgermeister

(S)

(Rißler)